

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

16/52

Gesetz: GrundG Art 100, Allgemeines zum richterlichen Prüfungsrecht und zur Frage der Gesetzesanalogie.

- Rechtssatz: 1. Die ausschliessliche Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des Art 100 GrundG bezieht sich nicht auf die von dem Besatzungsgesetzgeber erlassenen und in den amtlichen Blättern der Besatzungsmächte veröffentlichten Gesetze. Dies gilt jedenfalls bis zur vollen Rückgewinnung der deutschen Souveränität.
2. Zur Frage, ob deutsche Gerichte Besatzungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit übergesetzlichem Recht -insbesondere mit übergeordneten Völkerrechtsnormen- nachprüfen können.
3. Für eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Gesetzesanalogie ist nur Raum, wenn eine Gesetzeslücke vorliegt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der Gesetzgeber die enge Gesetzesfassung absichtlich gewählt hat.

Aktenzeichen: I VRG 16/52

Gutachten des BGH vom 15. Juni 1953 OLG Hamm

Abschrift:

16/52

Bundesgerichtshof
I. Zivilsenat
I VRG 16/52

Karlsruhe, den 15. Juni 1953
Fernsprecher 640

An den
Herrn Vorsitzenden des 2. Senats
des Bundesverfassungsgerichts

K a r l s r u h e

Betr.: Vorlage gemäß §§ 84, 80 BVerfGG in dem Verfahren betr.
die Umstellung der im Grundbuch von D. [REDACTED] Band [REDACTED];
Bl [REDACTED] in Abteilung [REDACTED] unter Nr [REDACTED] eingetragenen Hy-
pothek von 50 000 GM.
- Oberlandesgericht Hamm 15 W 38/52 -

Die vorbezeichneten Akten werden gemäß §§ 84 in Ver-
bindung mit 80, 13 Ziff 12, 14 Abs 1 BVerfGG an den 2. Se-
nat des Bundesverfassungsgerichts weitergeleitet.

Eine Stellungnahme des I. Zivilsenats des Bundesge-
richtshofs ist in der Anlage beigelegt.

Weinkauff

Baldus

Krüger-Nieland

Nastelski

Christoph

Abschrift:

16/52

I VRG 16/52

Stellungnahme

des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in der Vorlagesache
des Oberlandesgerichts Hamm in dem Verfahren betr. die Um-
stellung der im Grundbuch von D. Band , Bl in
Abteilung unter Nr eingetragenen Hypothek von 50 000 GM.
- 15 W 38/52 -

Durch den vorbezeichneten Beschluß hat das Oberlandesge-
richt Hamm beschlossen, gemäß Art 100 Abs 2 GrundG eine Ent-
scheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage einzu-
holen, ob die Regel des Völkerrechts über die Gleichberechti-
gung der Staaten eine Gleichstellung der Staatsangehörigen der
Schweiz mit den Angehörigen der Vereinten Nationen bei der
Umstellung von Forderungen und den zu ihrer Sicherung bestell-
ten Grundpfandrechten bedingt.

I. Sachverhalt:

Dem Vorlagebeschluß liegt folgender Sachverhalt zu
Grunde:

Der an dem Umstellungsverfahren beteiligte Hypotheken-
gläubiger, der schweizer Staatsangehöriger ist, hat im Jahre
1932 dem in Dortmund ansässigen Grundstückseigentümer ein
Darlehen gewährt, das durch die Eintragung einer Hypothek
über 50 000 GM grundbuchlich gesichert ist. Der Hypotheken-
gläubiger begehrt die Umstellung der Hypothekenforderung so-
wie der Hypothek im Verhältnis 1 : 1. Das Amtsgericht hat die
Hypothek sowie die ihr zu Grunde liegende Forderung im Ver-
hältnis 10 : 1 umgestellt. Das Landgericht hat die hiergegen
eingelegte sofortige Beschwerde des Hypothekengläubigers zu-



rückgewiesen. Das Oberlandesgericht, bei dem das Verfahren auf Grund einer weiteren Beschwerde des Hypothekengläubigers anhängig ist, hegt Zweifel, ob der völkerrechtliche Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten im Umstellungsrecht eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen der Schweiz mit den Angehörigen der Vereinten Nationen erfordert. Es sieht sich an einer Entscheidung in der Sache gehindert, solange diese Zweifel nicht durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, für die das Oberlandesgericht das Bundesverfassungsgericht nach Art 100 Abs 2 GrundGes in Verbindung mit §§ 13 Ziff 12, 83, 84 BVerfGG für zuständig erachtet, ausgeräumt sind.

II. Entscheidungserheblichkeit der Fragestellung:

Eine Klärung der von dem Oberlandesgericht gehegten Zweifel ist - von seiner Beurteilung des Streitstandes aus - für das Umstellungsverfahren entscheidungserheblich. Hiervon muß jedenfalls ausgegangen werden, solange das Londoner Abkommen über die deutschen Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 noch nicht in Kraft getreten und in tatsächlicher Richtung ungeklärt ist, ob es sich bei der fraglichen Darlehensforderung um eine Forderung mit spezifisch ausländischem Charakter im Sinne der Bestimmungen dieses Abkommens handelt, die eine Umstellung 1 : 1 vorsehen (Anlage II Art V Ziff 3 und Anlage IV Kap B Art VI des Abkommens).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts liegt ein normales Darlehensgeschäft ohne gesellschaftlichen oder familienrechtlichen Charakter vor, durch das eine Goldmarkforderung und nicht etwa eine Schuld in fremder Währung begründet worden ist. Nach § 16 UmstG müßte diese Forderung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt werden. Wäre

dagegen die in den Umstellungsgesetzen für die Angehörigen der Vereinten Nationen vorgesehene Sonderregelung auf alle Ausländer, insbesondere auf Staatsangehörige der Schweiz, auszudehnen, dann bliebe gemäß § 15 UmstG in der Fassung des Gesetzes Nr 46 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. Januar 1951 die Umstellung der Verbindlichkeit im Fall einer Ablehnung der Leistung oder eines Widerspruchs gegen die Umstellung durch den Auslandsgläubiger einstweilen in der Schwebe (vgl § 1 der 13. DVO zum UmstGes), während nach § 2 Nr 4 der 40. DVO die Umstellung des dinglichen Rechtes im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen hätte.

III. Zuständigkeit:

In den Fällen des Art 100 Abs 2 GrundG ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Bundesgerichtshof einzuholen (§ 84 in Verbindung mit § 80 BVerfGG). Zuständig für eine Entscheidung nach Art 100 Abs 2 GrundG ist der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (§ 14 Abs 1 BVerfGG).

Nach der Auffassung des für die dem Bundesverfassungsgericht vorzulegenden Sachen zuständigen Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ist jedoch im vorliegenden Fall eine Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach der Begründung des Vorlagebeschlusses hegt das Oberlandesgericht H a m m keine Zweifel, daß die entschädigungslose Entwertung von Vermögen ausländischer Staatsangehöriger im Rahmen der 1948 in der Bundesrepublik durchgeführten Währungsreform nicht gegen völkerrechtliche Grundsätze verstoßen würde, falls für alle Betroffenen ein gleichmäßiger Umstellungsmaßstab anzuwenden sei. Die Bedenken des vorlegenden Gerichtes richten sich lediglich gegen diejenigen Vorschrif-

ten der Währungsgesetze, durch die den Angehörigen der Vereinten Nationen bei der Umstellung ihrer Forderungen und den zu ihrer Sicherung bestellten Grundpfandrechten eine Sonderstellung eingeräumt worden ist. Dem Oberlandesgericht erscheint fraglich, ob diese Bevorzugung der Angehörigen der Vereinten Nationen gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten verstoße, während es offenbar die Schlechterstellung deutscher Staatsangehöriger nicht als völkerrechtswidrig bezeichnen will. Es will von dem Bundesverfassungsgericht nicht die Frage entschieden wissen, ob die die Angehörigen der Vereinten Nationen bevorzugenden Bestimmungen des Umstellungsgesetzes - insbesondere § 15 UmstG in Verbindung mit § 2 Ziff 4 der 40. DVO zum UmstG - wegen eines Verstoßes gegen das Völkerrecht nichtig seien. Es wird vielmehr eine Entscheidung darüber begehrt, ob die Regel des Völkerrechts über die Gleichberechtigung der Staaten eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf Schweizer Staatsangehörige erfordere.

Das Oberlandesgericht hält die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für gegeben, obwohl die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens von den alliierten Militärregierungen erlassen und in den amtlichen Blättern der Besatzungsmächte veröffentlicht worden sind. Es verkennt nicht, daß Art 25 und Art 100 GrundG auf "Bundesrecht" abstellen, vertritt aber die Auffassung, auch Besatzungsrecht stelle im Sinne dieser Bestimmungen Bundesrecht dar, weil es nur im Bereich der Bundesrepublik gelte. Eine Vorlage an die Besatzungsmacht auf Grund Art 3 des Gesetzes Nr 13 des Rates der alliierten Kommission vom 25. November 1949 (AHK - AB1 S 54) erachtet das Oberlandesgericht nicht für erforderlich, weil nicht die Rechtsgültigkeit, sondern die entsprechende Anwendung gesetzlicher Bestimmungen der Besatzungsmacht in Frage stehe.

Dieser Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts ist folgendes entgegenzuhalten:

Für eine Gesetzesanalogie ist nur Raum, wenn eine Gesetzeslücke besteht. Eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Analogie scheidet aus, wenn der Gesetzgeber die fragliche Rechtsmaterie lückenlos geregelt hat, insbesondere die enge Fassung, durch die nur einem fest umrissenen Personenkreis bestimmte Rechte zugebilligt werden, absichtlich gewählt worden ist (vgl. hierzu Enneccerus-Lehmann 1952, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts § 58). So aber liegt es bei dem von den Besatzungsmächten erlassenen Vorschriften zum Umstellungsrecht. Aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt sich eindeutig, daß es der Wille des Besatzungsgesetzgebers war, durch § 16 UmstG in Verbindung mit § 2 Ziff 4 der 40. DVO nur den Angehörigen der Vereinten Nationen eine Sonderstellung einzuräumen. In einer zum Umstellungsgesetz als Anlage beigefügten Liste sind die Staaten, für deren Angehörige diese Sonderregelung gelten soll, im einzelnen aufgeführt, wobei einige Länder, die an sich zu den Vereinten Nationen gehören, aber am Krieg nicht teilgenommen haben, ausgeschlossen sind. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Besatzungsgesetzgeber durch die Umstellungsgesetzgebung alle nicht in der fraglichen Liste aufgeführten Auslandsgläubiger dem allgemeinen Umstellungsrecht unterwerfen wollte. Eine analoge Anwendung der ausdrücklich nur für die Angehörigen der Vereinten Nationen geschaffenen Sonderregelung auf Staatsangehörige der Schweiz würde somit zu einem Eingriff in die allgemeine Umstellungsvorschrift des § 16 UmstG führen, deren Rechtsgültigkeit damit für diesen Personenkreis - entgegen dem eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers - verneint würde.

Das Oberlandesgericht will somit durch seine Fragestellung im Ergebnis eine Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts darüber herbeiführen, ob eine Bestimmung des Besatzungsrechtes wegen seines Verstoßes gegen übergeordnete Völkerrechtsnormen nichtig sei. Es kann aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverfassungsgerichts fallen, unmittelbares Besatzungsrecht auf seine Rechtswirksamkeit zu überprüfen und, soweit es die Rechtswirksamkeit verneint, durch eine Entscheidung mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs 2 des BVerfGG) abändernd in Besatzungsrecht einzugreifen.

Die Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des Art 100 GrundG bezieht sich nur auf deutsches Recht; und zwar auf deutsches Recht in dem Sinne, daß es von deutschen rechtsetzenden Stellen herrührt, nicht aber auf Recht, das von den Besatzungsmächten gesetzt ist, mag es auch in Deutschland und für Deutsche gelten. Das ergibt sich schon daraus, daß der deutsche Verfassungsgesetzgeber nach den Vorbehalten, die die Besatzungsmächte seinerzeit in Anspruch genommen hatten und die sie jederzeit durchsetzen konnten, die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Recht, das von den Besatzungsmächten herrührte, gar nicht hätte begründen können. (Vgl Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1953 - I BvL 11/51; Bonner Kommentar Art 123 GrundG Anm II 4a; Bachhof in Recht und Staat Nr 163/164 S 9 ff; zur Rechtsnatur des Besatzungsrechts weiterhin Dölle in Festschrift für Leo Raape 1948 S 149 [159]; Stappert: Jahrbuch für intern. und ausländisches Recht 1948/49 S 139 ff; Handbuch des Besatzungsrechts von Schmoller-Tobler § 25 E I). Dieser Sachverhalt hat nichts mit der Frage zu tun, ob bei einer etwaigen künftigen Änderung des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten, d.h. bei der vollen Rückgewinnung der deutschen Souveränität, auch das von den Besatzungsmächten herrührende Recht in dem Sinne voll gültiges Bundesrecht würde (Art 123 - 125 GrundG), daß es dann der vollen deutschen Prüfungs-

zuständigkeit, auch der des Bundesverfassungsgerichts, unterliege. Denn dieser Zeitpunkt ist noch nicht gekommen. Der Sachverhalt hat auch nichts mit der Frage zu tun, ob nicht sämtliche deutschen Gerichte auch das Besatzungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit übergesetzlichem Recht, etwa mit dem Gleichheitssatze, nachprüfen könnten und daran durch entgegenstehende positive Bestimmungen des Besatzungsrechts nicht gehindert werden könnten. Denn hier erhebt sich nur die Frage, ob durch positives Recht eine besondere ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zur Prüfung von Besatzungsrecht auf seine Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht oder mit Völkerrecht zu begründen sei. Das ist aber zu verneinen.

Als deutsches Recht, das der besonderen positiv-rechtlichen Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts unterliege, können also entgegen der von dem Oberlandesgericht Hamm vertretenen Auffassung nicht die von den Besatzungsgesetzgebern erlassenen und in den dafür bestimmten amtlichen Blättern verkündeten Gesetze angesehen werden, sondern nur das im Bereich der Bundesrepublik von den deutschen Gesetzgebern gesetzte Recht.

Artikel 3 des Gesetzes Nr 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 (ABl - AHK S 54) bestimmt:

- "1. Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besatzungsbehörden oder eine von ihnen abgelöste Behörde veröffentlicht worden ist.
2. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungsstreitkräfte

zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen :.....".

Nach Ziffer 2 lit f des Besatzungsstatuts haben sich die Besatzungsmächte die Beachtung des Grundgesetzes auch insoweit vorbehalten, als sein Verhältnis zum Besatzungsrecht in Frage steht. Gemäß Ziffer 7 des Besatzungsstatuts besteht das Besatzungsrecht bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung fort, und zwar selbst dann, wenn es mit dem Besatzungsstatut unvereinbar ist.

Soweit nicht bereits die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungsgewalt von dem durch Besatzungsrecht mannigfach beschränkten deutschen Verfassungsgesetzgeber herleitet, seiner Prüfungszuständigkeit in Bezug auf das die deutsche Rechtsordnung überlagernde Besatzungsrecht entgegensteht, ergibt sich aus den angeführten ausdrücklichen Bestimmungen des Besatzungsrechts, daß dem Bundesverfassungsgericht eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber, ob Besatzungsrecht mit übergeordneten Völkerrechtsnormen vereinbar sei, nicht übertragen sein kann.

Weinkauff

Baldus

Krüger-Nieland

Nastelski

Christoph